

ÜBERSCHULDUNG

Das Gesetz vom 8. Januar 2013 zur Überschuldung ist am 1. Februar 2014 in Kraft getreten. Es sieht ein Schuldenbereinigungsverfahren vor, das Ihnen bei der Tilgung Ihrer Schulden helfen kann. Das Schuldenbereinigungsverfahren umfasst drei aufeinanderfolgende Phasen. Falls eine Phase nicht zum Erfolg führt, können Sie zur nächsten Phase übergehen.

ACHTUNG



Das Verfahren betrifft nur Ihre privaten Schulden, nicht aber Schulden, die mit Ihrer Erwerbstätigkeit zusammenhängen.

Wenn Sie offiziell zum Verfahren zugelassen werden, wird Ihr Name im elektronischen Überschuldungsregister (www.justice.public.lu) aufgeführt.

Das Überschuldungsverfahren kann sich über lange Zeit hinstrecken und mit erheblichen Anstrengungen verbunden sein; ein starker Wille und eine gute Zusammenarbeit mit der SICS sind unverzichtbare Voraussetzungen für ein erfolgreiches Verfahren.

PHASE 1: Vertragliche Bereinigung vor dem Schlichtungsausschuss (Commission de médiation) des Ministeriums für Familie, Solidarität, Zusammenleben und Unterbringung von Flüchtlingen.

PHASE 2: Gerichtliches Sanierungsverfahren vor dem Friedensrichter Ihres Wohnortes

PHASE 3: Privatkonkurs (Privatinsolvenz) vor dem Friedensrichter Ihres Wohnortes



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Famille, des Solidarités,
du Vivre ensemble et de l'Accueil

LÄNGERE ZEIT SCHON IM MINUS?

- Sie können Ihre Rechnungen nicht mehr bezahlen?
- Sie können Ihre Kredite nicht mehr zurückzahlen?
- Ihr Lohn wird gepfändet und/oder Sie mussten ihn abtreten?
- Sie werden von Ihren Gläubigern bedrängt?
- Sie haben Angst, dass der Gerichtsvollzieher zu Ihnen kommt?

Sie glauben, dass Sie überschuldet sind? Dann ist ein Schuldenbereinungsverfahren möglicherweise die Lösung für Ihre Probleme.

1 WENDEN SIE SICH AN DIE ZUSTÄNDIGEN STELLEN



Setzen Sie sich mit einer der Informations- und Beratungsstellen in Sachen Überschuldung (Service d'Information et de Conseil en matière de Surendettement - SICS) oder dem Sozialamt Ihrer Gemeinde in Verbindung.

SICS Esch/Alzette

(Inter-Actions)

1, rue Helen Buchholtz

L-4048 Esch/Alzette

Helpline: 54 77 24 22

endettement@inter-actions.lu

SICS Ettelbrück

(Ligue Médico-Sociale)

2A, Avenue Lucien Salenty

L-9080 Ettelbrück

T: 488 333 300

endettement@ligue.lu

SICS Luxembourg

(Ligue médico-sociale) 2,

rue G.C. Marshall L-2181

Luxembourg T: 488 333

300

endettement@ligue.lu

2 FÜLLEN SIE DAS FORMULAR AUS



Ein Antragsformular für das Verfahren ist bei den Sozialämtern und bei den SICS erhältlich und kann auf www.mfi.public.lu heruntergeladen werden.

Das ausgefüllte Formular wird an die Commission de médiation des Ministeriums für Familie, Solidarität, Zusammenleben und Unterbringung von Flüchtlingen geschickt; der Ausschuss entscheidet darüber, ob Sie zum Verfahren zugelassen werden oder nicht.

3 AUFSTELLUNG DES VERFAHRENS



Wenn Sie offiziell zum Verfahren zugelassen wurden, arbeitet die SICS zusammen mit Ihnen einen Entwurf zu einem Rückzahlungsplan aus. Ab dem Zeitpunkt Ihrer offiziellen Zulassung werden alle Ihre Abtretungen und Pfändungen eingestellt.